

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz untre Waise,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Beitrag

für

Civil- Criminal- und Polizei- Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingst
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Druckerlohn.

Inserate:

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldbörsen Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 23. April.

Inland,

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 22. April.

1. Die Arbeiter Wlth. August Ludwig Krüger und Herrm. Oskar Leopold Piper sind des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 6. Januar d. J. verabredeten beide Angeklagte, in dem Hause Neue Königsstraße 80 bei dem Arbeitmann Meyer, einem Oheim der Krüger, einen Laubendiebstahl auszuführen. Sie begaben sich dorthin, stahlen, nachdem Krüger das Vorlegeschloß der Fallthür des Laubenschlags abgebrochen, 13 Lauben, verkauften dieselben an den Laubenhändler Kröbel und theilten den von ihm gezahlten Preis von 1 Thlr. 9 Sgr. in der Art unter sich, daß Krüger 20 und Piper 19 Sgr. erhielt.

Wie in der Voruntersuchung, legten sie auch im Audienztermine ein unumwundenes Geständniß dieses Diebstahls ab, den sie aus großer Noth verübt zu haben behaupteten. Piper gestand namentlich auch, daß er auch das Vorlegeschloß abzubrechen versucht habe, ihm aber dies nicht gelungen sei.

Der Staatsanwalt hatte nichts gegen die vom Bertheidiger, Kammergerichtsreferendarius Rehbein, beantragte Stauirung mildernder Umstände einzuwenden und der Gerichtshof nahm solche an; es wurde demnach ohne Zuziehung der Geschwornen das Urtheil gefällt.

Krüger, der schon 2 Mal wegen Diebstahls kleine Strafen erlitten hat, sich aber erst im 1. Rückfall befindet, wurde zu 1 Jahre Gefängniß, Piper, der noch nicht bestraft ist, zu 9 Monaten Gefängniß, beide auch zu 1jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Die unverhehl. Caroline Wilhelmine Amalie Kulisch stand im Jahre 1853 bei der Frau v. Herzberg gegen Lohu und Kost in Dienst. Am 27. März 1853 gebar sie ein uneheliches Kind und verklagte den Sohn der Frau v. H., den Generalstaatskassenbuchhalter v. H., beim hiesigen königlichen Stadtschwergericht auf Schwängerung und Alimentation für das Kind nebst Entschädigung, Lauf- und Entbindungskosten. v. H. gab zu, mit der K. im Jahre 1853 vertrauten Umgang gepflogen zu haben, aber nicht in der Conceptionszeit.

Im Laufe dieses Processes wurde vom Kammergericht der Angeklagten ein Eid des Inhalts auferlegt, daß sie in der Conceptionszeit mit keiner andern Mannsperson als mit dem v. H. vertrauten Umgang gepflogen und im Schwörungsfalle ihr Alimentationsanspruch als begründet anerkannt. Sie leistete diesen Eid am 22. Januar 1856 vor dem hiesigen königlichen Stadtschwergericht und es ist demgemäß v. H. zur Zahlung der Alimente verurtheilt worden.

v. H. hat nachträglich die Angeklagte wegen widrigen Meinens demüthigt unter Vorlegung einer schriftlichen Erklärung des ehemaligen Unteroffiziers, damals Chausseebauaufsehers Peter, worin derselbe an Eidesstatt versichert hat, daß er in der Conceptionszeit (vom 15. Juni — 29. August 1853) mit der Angeklagten wiederholtlich in dem Hause, in welchem sie diente und in welchem er in jener Zeit, zur Beschäftigung von Cüstrin hieser commandirt, einquartirt war, vertrauten Umgang gepflogen. Diese Angabe hat Peter im Laufe der gegen die Kulisch

eingeleiteten Voruntersuchung eidlich bekräftigt und die ihm vorgestellte Kullisch auf das Bestimmteste recognoscirt. In Betreff der eidesstattlichen Erklärung hat er angegeben, daß er dieselbe auf den Wunsch des v. H. ausgestellt.

Die Angeklagte bestritt, wie in der Voruntersuchung, so auch im Audienztermine, den Peter jemals gelannt zu haben. Daß Peter aber in der Conceptionszeit in dem Hause, wo die Angeklagte diente, gewohnt hat, ist außer allen Zweifel gestellt, und für die Wahrheit seiner beschworenen Aussage spricht, abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit der Unwahrheit einer Aussage, auf Grund deren er zur Alimentation genöthigt werden kann, der Umstand, daß zwei Zeugen, die verehelichte Drucker Schröder und die Waschfrau Ende, den Peter in dem gedachten Hause mehrfach in vertraulichem Gespräch mit der Angeklagten gesehen haben.

Peter konnte nicht persönlich im heutigen Audienztermine vernommen werden, da ungeachtet aller Nachforschungen sein jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können. Es mußte daher, wie dies dem Gesetze gemäß ist, seine beidige Aussage verlesen werden.

Gegen die Aussage des Peter konnte die Angeklagte nur einwenden, daß er ein gekaufter Zeuge sei, ohne dies irgendwie beweisen zu können.

Sie wurde von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt, vom Gerichtshofe freigesprochen und sofort der Haft entlassen.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 21. April.

Der Portraitmaler und Retoucheur, Otto Herrm. Robert Böhden, 27 Jahre alt, ist der versuchten Unterschlagung und des Betruges angeklagt. Böhden war im vorigen Jahre bei dem hiesigen Photographen Adlich als Retoucheur beschäftigt. Adlich, der schon mehrfach photographische, von ihm gefertigte und zum Verkauf bestimmte Copien von Gemälden und Kupferstichen vermisst hatte, erfuhr von dem Fabrikanten Sawade, daß der Angeklagte ihn (den Sawade) aufgefordert, ihm ein Album von Pappe zur Aufbewahrung von photographischen Copien, die er in beträchtlicher Anzahl besitze und von Adlich zum Geschenk erhalten, anzufertigen; als Bezahlung dafür habe Böhden ihm die Hälfte der Copien angeboten. Adlich, der dem Böhden niemals Photographien geschenkt hatte, fand sich durch diese Mittheilung veranlaßt, sich mit Sawade in die Wohnung des Böhden zu begeben und den Letzteren in Betreff der Photographien aus seinem Atelier, die er noch bei sich habe, zur Rede zu stellen. Böhden räumte ein, daß er eine Anzahl von Adlich'schen Photographien bei sich habe und gab dieselben — es waren 190 Stück, 140 kleinere, 30 mittlere und 20 größere — heraus, nachdem Adlich mit der Herbeiholung eines Schutzmanns gedroht hatte, falls die Herausgabe verweigert würde. Er gestand auch dem Adlich ein, daß er sich eines Vergehens gegen ihn schuldig gemacht und hat ihn deshalb um Verzeihung. Böhden erhielt fast täglich von Adlich dergl. photographische Copien zum Retouchiren, mit der Verpflichtung, sie nach Bezahlung dieser Arbeit zurückzuliefern, eine bestimmte Frist für die Zurücklieferung war zwar nicht verabredet, doch war abgemacht, daß die Zurücklieferung sobald als möglich erfolgen sollte. Er hatte also nur den Gewahrsam dieser Bilder und war keines-

wegs berechtigt, darüber zu disponiren. Er ist auf Grund dieser Thatfachen des Versuches der Unterschlagung angeklagt, insofern daraus, daß er die qu. Bilder ungebührlich lange (z. Theil 3 Mon.) bei sich behaltend und die Hälfte derselben dem Sawade für eine bei demselben bestellte Arbeit als Bezahlung versprochen habe, die Absicht hervorgehe, dieselben für sich zu behalten. Des Betruges ist er deshalb beschuldigt, weil er dem Adlich mehr Bilder als retouchirt in Rechnung gestellt haben soll, als er wirklich retouchirt hatte.

Der Angeklagte stellte beide Anklagepunkte in Abrede. Hinsichtlich der Unterschlagung wendete er ein, daß er durchaus nicht die Absicht gehabt, die qu. Bilder für sich zurückzubehalten und die Verzögerung der Zurücklieferung derselben nur darin ihren Grund gehabt, daß er wegen seiner Ueberbürdung mit Arbeiten — er habe nämlich auch für andere Photographen Retouchen besorgt — nicht Zeit gehabt, die Retouche so schnell, als Adlich es gewünscht, auszuführen. Daß er dem Sawade die Hälfte der qu. Copien als Bezahlung für ein von demselben zu fertigendes Album angeboten, bestritt er und bezeichnete dies als schon an sich höchst unwahrscheinlich, weil der Preis des Albums weit hinter dem Werthe der Hälfte der Copien zurückbleibe. Den Werth der Copien hat Adlich auf c. 170 Thlr. angegeben, den Preis des bestellten Albums hat Sawade aber auf c. 4 Thlr. veranschlagt. Sawade hat indessen seine Aussage, daß ihm der Angeklagte die Hälfte der Copien als Zahlung angeboten, eidlich bekräftigt, mit dem Zusatz, daß er grade aus diesem Umstande den Verdacht geschöpft, daß der Angeklagte nicht der rechtliche Eigentümer der Copien sei.

Der Gerichtshof nahm hienach den Anklagepunkt der versuchten Unterschlagung als erwiesen an und verurtheilte den Angekl. zu 6 Wochen Gefängniß und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Es wurde, besonders Gewicht auf einen Brief des Angeklagten an Adlich vom 25. Juni v. J. gelegt, worin derselbe sein Verfahren einer dummen leichtsinnigen Streich genannt und Adlich um Verzeihung gebeten hat.

Hinsichtlich des Anklagepunktes des Betruges erkannte der Gerichtshof auf Nichtschuldig, weil die Beweisaufnahme ergab, daß eine genaue Controlirung der Anzahl der dem Anklagten zum Retouchiren übergebenen Bilder nicht stattgefunden hatte und demnach eine in betrügerischer Absicht angefertigte falsche Liquidation desselben nicht festgestellt werden konnte.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 20. April.

1. Die unverhehl. Fleischmann hat geständig ihrer Dienstherrschaft, der Buchbindermeister Neumann'schen Eheleuten, im August v. J. und im Februar d. J. aus unverschlossenen Käuern 3 Hemden, ein seidenes Halstuch, eine Busennadel von Bernstein und einen Zehnthalerschein entwendet, den sie im Keller vergraben hatte. Da nur die 3 Hemden nicht in den Besitz der Herrschaft zurückgelangt waren, so wurde sie zu dem geringsten Strafmaß für Hausdiebstahl, 3 Monaten Gefängniß, verurtheilt.

2. In einer hiesigen Restauration wurde im Februar v. J. von einem Gaste ein an die Wand gehängter Pellissier, dem Kaufmann Thielemann gehörig, und nach dessen Angabe 20 Thlr. werth, gestohlen. Derselbe Pellissier hat der Handlungsdienner